

Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte?

Hilmar Hoch

I. Einleitung

Der Staatsgerichtshof hatte wie der österreichische Verfassungsgerichtshof teilweise noch bis Anfang der 1990er-Jahre ein eher restriktives Grundrechtsverständnis. Entsprechend erachtete er die mit den meisten Grundrechten der Landesverfassung¹ verbundenen Gesetzesvorbehalte als weitgehend formelle Schranken; gesetzgeberische Eingriffe in diese Grundrechte waren zulässig, sofern sie nur vor dem Willkürverbot standhielten.²

Wesentlich beeinflusst durch die für Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)³ mit ihren bei verschiedenen Konventionsrechten ausdrücklich vorgesehenen materiellen Eingriffskriterien verschärfte auch der Staatsgerichtshof die Anforderungen für Grundrechtseingriffe.⁴ Danach sind den vom

1 Anders als der Staatsgerichtshof spricht die Landesverfassung allerdings nicht von (tendenziell nicht auf Landesangehörige beschränkten) «Grundrechten», sondern verwendet den Begriff «verfassungsmässig gewährleistete Rechte»; siehe Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 22; Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg/Schweiz 1998, S. 147.

2 Siehe Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, S. 65 (67 ff.), mit weiteren Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen; siehe auch Wolfram Höfling, Schranken der Grundrechte, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 83 (87 Rz. 5 ff.).

3 LGBl. 1982/60.

4 Siehe hierzu auch den Beitrag von Peter Bussjäger, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention, in diesem Band.